

Aus Stadt und Land.

Aue, den 27. Januar 1926.

Der neue sächsische Finanzminister

Ministerialdirektor a. D. Geh. Rat Dr. Dehne, dessen bevorstehende Ernennung zum sächsischen Finanzminister wir an anderer Stelle mitgeteilt haben, kann auf folgenden Werdegang zurückblicken:

Dr. Dehne wurde am 13. Januar 1873 in Eibau in Sachsen geboren. Von 1893 bis 1896 studierte er in Leipzig die Rechte und legte 1896 die erste juristische Staatsprüfung ab, um sich dann bei sächsischen Gerichten dem Vorbereitungsdienst an das Richteramt zu unterziehen. 1900 bestand Dr. Dehne die zweite juristische Prüfung und wurde im folgenden Jahre zum beurlaubten Stadtrat in Riesa gewählt; 1902 dort zum Bürgermeister ernannt, wählten ihn die städtischen Kollegien nach kurzer Amtierung auf Lebenszeit, doch übernahm er am 1. Juli 1908 den Posten eines beurlaubten Stadtrates in Dresden, den er bis zum 30. Juni 1912 bekleidete, um hierauf als Oberbürgermeister die Stadtverwaltung von Plauen zu leiten. In dieser Eigenschaft trat er auch in die erste Ständekammer ein. Am 25. Mai 1916 wurde Dr. Dehne in den Vorstand des Kriegsernährungsamtes in Berlin berufen, doch erfolgte bereits am 15. August desselben Jahres seine Ernennung zum stellvertretenden Bundesratsmitglied für Sachsen in Berlin. Noch während des Krieges trat Dr. Dehne als Ministerialdirektor in das Ministerium des Innern über, von dem später das Arbeitsministerium abgetrennt wurde, in dem er alleiniger Ministerialdirektor war. Von Mitte 1925 bekleidete er bis zu seiner Ernennung zum sächsischen Finanzminister das Amt eines Direktors der sächsischen Bank zu Dresden. Dr. Dehne ist bekanntlich der Führer der Demokratischen Partei in Dresden.

Einschränkung der Karnevalistischen Veranstaltungen.

Das Ministerium des Innern erläßt folgende Verordnung:

Während der diesjährigen Karnevalszeit werden hiermit verboten: 1. Karnevalsumzüge auf öffentlichen Straßen und Plätzen, 2. das Mitführen und der Gebrauch sowie das Feilbieten und der Verkauf von Pflöcken und Schlagwerkzeugen jeder Art auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Wirtschaften.

Zu widerhandlungen werden, soweit nicht andere Strafverordnungen greifen, mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Zur Benutzung mit Sonntagstrübfaherkarten freigegebene Züge.

Im Bezirk der Reichsbahndirektion Dresden sind unter Vorbehalt des Widerrufs eine Anzahl Schnellzüge zur Benutzung auf Sonntagstrübfaherkarten 2. und 3. Klasse gegen Zahlung freigegeben worden, u. a. folgende: D 116 Dresden (10,40 abends), Zwickau (1,35), Hof (3,45 vorm.); D 115 Hof (1,41 nachts), Zwickau (4,01), Dresden (6,35 vorm.); sämtliche Schnellzüge der Linie Chemnitz-Riesa, ferner Eilag 173 ab Rera 3,34 nachm., an Glauchau 4,59 nachm.

Die Eisenbahn-Betriebsdirektion Chemnitz teilt folgendes mit: Seit 23. Januar 1926 sind außer den früher schon benannten Zügen auch die nachgenannten zur Benutzung mit Sonntagstrübfaherkarten freigegeben:

Table with columns for train number, departure time, and destination. Includes entries for Chemnitz Hof, Chemnitz-Döhlitz, Riesa, Falkenau (Sa.), Aue (Erzgeb.), Riesa und Bahnhof, Riesa u. oberer Bahnhof, Dresden Hof, Dresden Wettinerstraße, Dresden-Neustadt, Aue (Erzgeb.), Nieder-Hilma, Gartenstein, Fährbrücke, Wilsenburg (Sa.), Silberstraße.

Am Tage nach Sonn- und Festtagen. Personenzug 477 ab Leipzig Hof, 12,40 Uhr nachts bis Dresden Personenzug 2102 ab Plauen (B.) ab. Hof, 12,20 Uhr nachts bis Adorf (B.).

Luftverkehr in Sachsen im Jahre 1925.

Table with columns: Start, Landungen, Personen, Ballon- aufstiege. Rows for Chemnitz, Dresden, Großenhain, Leipzig, Riesa, Ueberwachungsgebiet Chemnitz, Plauen i. S., Ueberwachungsgebiet Dresden, Ueberwachungsgebiet Leipzig.

In diesen Angaben sind enthalten für regelmäßigen Streckenbetrieb:

Table with columns: Dresden, Leipzig, Summe. Values: Dresden 1310, 2712; Leipzig 5500, 7471; Summe 6810, 10183.

An Fracht (einschl. Post) sind im Streckengebiet befördert worden:

Table with columns: Dresden, Leipzig, Summe. Values: Dresden 32 215,904 Kilogr.; Leipzig 182 880,053 Kilogr.; Summe 194 661,957 Kilogr.

Sächsische Gemeindefammer.

Die Gemeindefammer hat am 20. d. M. ihre 17. Sitzung abgehalten und dabei zu verschiedenen Fragen von Bedeutung Stellung genommen:

Von besonderer Bedeutung ist eine Entscheidung, die ausspricht, daß eine Verletzung einer Geschäftsordnung

soweit diese nicht Bestimmungen wiederholt, von deren Einhaltung kein Befehl die Gültigkeit von Beschlüssen abhängt ist, die Rechtswirksamkeit eines Beschlusses der Gemeindefammer (des Bezirkstages) nicht berührt und daß die Staatsaufsichtsbehörden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht in der Lage sind, bei derartigen Verletzungen der Geschäftsordnung einzuschreiten.

In einer kleinen Stadt des Zwickauer Regierungsbezirks war eine Gemeindebürgerabstimmung über die Auflösung der Stadtverordneten-Körperschaft am gleichen Tage wie die Reichspräsidentenwahl vorgenommen worden. Dabei war die Genehmigung der Regierung zur Verbindung der Wahl mit der Präsidentenwahl nicht eingeholt worden. Die Gemeindefammer hat die deshalb gegen die Gültigkeit der Gemeindebürgerabstimmung gerichtete Beschwerde mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles zurückgewiesen.

Die von der letzten Mitgl.erversammlung des Sächsischen Gemeindetages in vielen Gemeinden besprochene Frage, ob die Gemeindefammer bei dieser Mitgliederversammlung im Wege des Verhältniswahlverfahrens zu wählen seien, ist dahin entschieden worden, daß die Vertretung bei dieser Versammlung nach der Rechtsnatur des Sächsischen Gemeindetages, der kein Gemeindeverband ist, kein Ehrenamt im Sinne von § 33 der Gemeindeordnung darstellt, und daß deswegen die gesetzlichen Bestimmungen die Anwendung des Verhältniswahlverfahrens nicht vorschreiben.

Ferner wurde ausgeprochen, daß die Stadtverordneten, wenn sie der ihnen mitgeteilten Rechtsansicht des Stadtrates über die Behandlung einer Angelegenheit nicht beitreten wollen, einen förmlichen Beschluß herbeizuführen und dem Stadtrat mitzuteilen haben, damit dieser dann, wenn er den Beschluß für gescheitert hält, nach § 85 Gem.-O. verfahren kann; mit Rücksicht auf diese Befehlsbestimmung sei es unzulässig, die Meinungsverschiedenheit durch eine Beschwerde der Stadtverordneten bei der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung zu bringen.

Wasserwerksordnung

nach der Eigentümer bebauter Grundstücke, die nicht an die Wasserleitung angeschlossen sind, einen Prozentsatz des Brandtasenwertes als Wasserzins zu zahlen haben, wurde unter den Einschränkungen der entsprechenden Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts als zulässig anerkannt.

In der Marktordnung einer Mittelstadt war das Feilkaufen von frischen Fischen, Fleisch und Wurstwaren in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September jeden Jahres auf dem Wochenmarkte verboten worden. Dieses Verbot wurde als dem § 66 der Gewerbeordnung zuwiderlaufend aufgehoben. In einem anderen Falle wurde ausgeprochen, daß der Erlaß einer Marktordnung für eine Stadt, der die Geschäfte der unteren Verwaltungsbehörde nicht voll überweisen sind, nach der insoweit noch gültigen Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung der „Ortspolizeibehörde“, d. h. der Amtshauptmannschaft zustehen.

Ferner wurde entschieden, daß ein Beschluß der Stadtverordneten einer Großstadt, nach dem Leichenöffnungen bei den in den städtischen Krankenhäusern Verstorbenen erst dann vorgenommen werden dürfen, wenn die Angehörigen schriftlich zugestimmt haben, einen schweren Nachteil für die Stadt befürchten lasse und deswegen vom Stadtrat nicht ausgeführt zu werden brauche.

Schließlich wurde die Gemeindefammer noch über Richtlinien für die Aufnahme von Auslandskrediten durch die Gemeinden und Gemeindeverbände gehört. Diese Richtlinien werden demnächst im Gesetzblatt erscheinen.

Zur Berufswahl.

Oftern nahe, die Zeit der Entlassung von der Schule. Für viele Eltern und Vormünder wird nun die Frage dringend: Was lasse ich meinen Sohn oder Waisen lernen. Für die Erlernung des Gastwirtsberufes gibt es zwei Wege, entweder die Kellner- oder Kochlehre. Für die Kellnerlehre gilt folgendes: Viele Eltern lassen ihren Jungen Kellner werden, um der Sorge für die Unterhaltung ledig zu sein. Dadurch ist schon viel Unheil angerichtet. Die gelegentlichen Einkünfte an Trinkgeldern reichen bei weitem nicht aus, um den großen Aufwand an Kleidung zum kleinsten Teil zu decken. Ueber die Höhe des Kellnerlohns herrscht ja überhaupt eine höchst falsche Meinung. 75 Prozent der Kellner erreichen kaum ein Einkommen von monatlich 150 bis 200 Mark. An die Gesundheit des Kellners werden die größten Anforderungen gestellt, da die ganze Arbeit in ungelundeter, von Tabakrauch und Alkoholduft angefüllter Luft zu leisten ist. Gute Schulbildung, Gewandtheit im Schreiben und Rechnen ist unerlässlich. Der junge Mann muß eine gute Kinderstube genossen haben, an Ordnung und taktvolles Benehmen gewöhnt sein. Ein gefestigter Charakter ist ebenfalls unerlässlich. Wohl in keinem Berufe treten so viele Versuchungen an den Lehrling heran als im Gastwirtsberufe. Viel Gewicht ist auf die Wahl des Lehrherrn und dessen Betrieb zu legen. Am besten eignen sich mittlere Hotels und mittlere Restaurationen. Am ungeeignetsten sind Bahnhofswirtschaften und Cafés, da die Ausbildung sich in solchen Betrieben auf ein kleines Gebiet beschränkt. Auch gibt es sehr viel kleine Gastwirte die einen Lehrling anstellen. Solche Lehren sind aber nur nutzlos vergebete Zeit. Weiter achte man darauf, daß der Lehrherr ein tüchtiger Fachmann ist, der sich auch selbst um die Ausbildung des Lehrlings kümmert. Die Lehrzeit soll nicht unter drei Jahre dauern. Man versichere sich auch, daß der Lehrling in allen ins Fach schlagenden Arbeiten ausgebildet wird. Sehr zu empfehlen wäre, daß jeder Lehrling während der Lehrzeit 6 bis 12 Monate das Kochen erlernte und auch zu den Büroarbeiten herangezogen würde. Aussicht auf Gründung eines eigenen Geschäftes ist sehr gering geworden, zumal auf ein Alkoholverbot hingearbeitet wird. Eltern und Berufsberater die sich eingehender über das Gastwirtsberufe oder bestimmte Betriebe informieren wollen, werden gebeten, sich an den Bund der Hotel-, Restaurant- und Café-Angestellten UG in Leipzig zu wenden. Der Bund ist die älteste Fachorganisation in Deutschland. Ortsgruppe Aue, Vorsitzender Arno Fischer, Wettinerstraße 80, II.

Volksstraßentag in Sachsen.

Die Reichsregierung hat bekanntlich beschlossen, den 28. Februar zu einem allgemeinen Volksstraßentag zu bestimmen. Dadurch ist Sachsen in eine unangenehme Lage geraten, weil am 28. Februar die Leipziger Messe, die von höchster volkswirtschaftlicher Bedeutung nicht nur für Sachsen sondern auch für Deutschland ist, empfindlich gestört wird. Infolgedessen wird der Volksstraßentag in Sachsen bestimmt nicht am 28. Februar stattfinden. Die sächsische Regierung hat sich über den Zeitpunkt des Volksstraßentages die Entscheidung vorbehalten.

Sportverein Alemannia e. V. Aue.

Die für kommenden Freitag, 29. Januar 1926 angelegte Hauptversammlung des Gesamtvereins (Fußball, Hockey- und Leichtathletik-Abteilung) findet besonderer Umstände halber erst am Freitag, 5. Februar 1926 im Vereinsheim Muldental, abends 8 Uhr, statt.

Steinbach i. G. tödlich verunglückt. Der Inhaber U. Bierig wurde beim Ueberschreiten der Straße von einem Holzfahrtgehirr, das er infolge seiner Schwerhörigkeit nicht kommen hörte, angefahren und so schwer verletzt, daß er am nächsten Tage seinen Verletzungen erlag.

Dresden. Die Beurlaubung des Reichsinnenministers Dr. Käß als Bürgermeister von Dresden ist vom städtischen Verfassungsausschuß genehmigt worden. Seine Vertretung wird Stadtrat Köppen in Gemeinschaft mit Oberbürgermeister Vöhrer übernehmen.

Jitzau. Ungetreuer Beamter. Seines Amtes enthoben wurde auf einen Beschluß des Rates der Inspektor des städtischen Holzhauses Vogt. Die Ursache dazu ist das spurlose Verschwinden von mehr als 8000 Raummeter Holz aus den Beständen des Holzhauses. Vogt war längere Zeit im hiesigen Polizeidienste tätig, ehe er den Posten des städtischen Holzhausinspektors erhielt.

Biehmarkt in Aue am 25. Januar 1926.

Table with columns: Cattle, Pigs, Sheep, Horses, etc. and their prices. Includes entries for Ochsen, Kalber, Ferkel, etc.

Ähnliche Bekanntmachungen.

Beitragsleistung zur Erwerbslosenfürsorge.

Nach der 7. Ausführungsverordnung des Reichsarbeitsministers zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge werden vom 1. Januar 1926 ab Angestellte, die der Versicherungsspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz unterliegen, jedoch nach der Reichsversicherungsordnung nicht gegen Krankheit pflichtversichert sind, in die Erwerbslosenfürsorge mit einbezogen. Infolgedessen haben die Arbeitgeber solche Angestellte unverzüglich bei der zuständigen reichsgesetzlichen Krankenkasse (Orts-, Betrieb-, Innungs- oder Berufskasse) — nicht Erwerbslosenfürsorge — unter Benutzung der üblichen Vorbrücke räumlich ab 1. Januar 1926 zu melden und dabei außer den vorgeschriebenen Angaben den Vermerk „Beitragsleistung zur Erwerbslosenfürsorge“ anzubringen. Bei Verbleibung des Beschäftigungsverhältnisses bei der Uebernahme der Verdienstgrenze der Angestelltenversicherungspflicht (z. Bt. 6000.— RM. jährlich) ist innerhalb 3 Tagen die Ummeldung zu bewirken. Andernfalls sind die Beiträge bis zum Ummeldetag fortzuführen.

Die Beiträge sind je zur Hälfte von den Arbeitgebern und den Angestellten zu leisten und zwar nach dem Betrage, der als Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung gilt, d. h. zurzeit 225.— RM. monatlich.

Aue i. Erzgeb., den 27. Januar 1926. Verband der Ortskrankenkassen im Bezirk der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg, Alfred Friedrich, Vorsitzender.

Städtische Gewerbeschule Aue

Anmeldungen werden in der Zeit vom 24. Januar bis 3. Februar entgegengenommen. Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag nachm. von 3—5 Uhr; Sonnabend von 8—1 Uhr; Sonntags von 8—12 Uhr. Der Besuch der Gewerbeschule befreit vom Besuch der Fortbildungsschule. Spätere Anmeldungen können nur unter Vorbehalt berücksichtigt werden. Vorzulegen sind Geburtsurkunde und das letzte Schul- oder ein Abgangszeugnis.

Die Direktoren. Verantwortlich für den gesamten Inhalt: Dr. Fritz Debus. Druck: Verl. Auer Druck- u. Verlagsanstalt, m. b. H., Aue.

